



1. Vorsitzender
Markus Goldmann
Werkstrasse 13
84513 Töging am Inn
Tel: 08631-1832980
Fax: 08631-1832981

Werbering.toeging@t-online.de

www.werbering-toeging.de

UST-Nr. 186/20077

Beitrittserklärung

Firmenname: _____

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

eMail: _____

Internet: _____

Ich trete dem Werbering Töging und Umland e.V. ab dem _____ bei.

Der vierteljährliche Beitrag von momentan € 58,79 (incl.19% MwSt) soll von meinem Konto
per SEPA-Lastschrift eingezogen werden.

Von der Satzung des Werbering Töging e.V. (im Anhang dieses Dokumentes) habe ich
Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Töging, _____

rechtsverbindliche Unterschrift
Firmenstempel

Diese Erklärung bitte an den 1. Vorsitzenden des Werberings weiterleiten:
Werbering Töging und Umland e.V.
Markus Goldmann
Werkstrasse 13
84513 Töging

Satzung des Werbering Töging und Umland e.V.

1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Werbering Töging a. Inn und Umland".

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Werbering Töging am Inn ist, die Zusammenfassung aller aktiven Kräfte, denen das wirtschaftliche Gedeihen Töging's am Herzen liegt. Eine starke Zusammenarbeit mit dem Stadtrat wird angestrebt. Der Verein soll in nachstehenden Arbeitsgebieten tätig sein:

1. Werbung für Töging als Einkaufsstadt
2. Werbekampagne aller Mitglieder zu besonderen jahreszeitlich bedingten Anlässen
3. Mitarbeit an allen, im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung Töging's liegenden Problemen, sofern die Vorstandschaft eine Beteiligung für angezeigt hält.

3. Vereinsbeitrag

Es wird ein monatlicher Beitrag festgesetzt. Der Monatsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für 1 Jahr von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Hausbank mittels Lastschrift im Voraus vom Konto des Mitgliedes abgebucht.

Über die Beitragsverwendung entscheiden

- Bis Euro 5.000,00 der Vorstand
 - Über Euro 5.000,00 eine Mitgliederversammlung, jeweils mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden
- Grundsätzlich ist der Werbering nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Vorhaben verwendet werden.

4. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- ☐ **der Vorstand**
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
- ☐ **die Mitgliederversammlung**

5. Aufgaben des Vorstandes

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des Par. 26, BGB, ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Kassier und der Schriftführer gemeinsam.

Der 1. Vorsitzende leitet alle Vereinsgeschäfte und Verhandlungen im Rahmen dieser Satzung. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Spezielle Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Aufstellen des Werbe- und Tätigkeitsplanes
2. Erstellen des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
3. Beschlussfassung über alle Geschäftsvorgänge
4. Kontaktpflege zum Stadtrat, zur Lokalpresse und zu allen interessierten Bürgern
5. Bearbeitung aller Anträge der Mitgliederversammlung und der Vereinsmitglieder
6. Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf vorherige schriftliche Einladung statt. Die Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder ist zur Beschlussfassung notwendig. Bei finanziellen Entscheidungen gilt § 3. Das Protokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

6. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus dem Töginger Stadtbereich werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dem Antrag müssen 2/3 des Vorstandes zustimmen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Einzahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Monatsbeitrages.
4. Alle Mitglieder des Werberings erhalten als äußeres Zeichen ihrer Mitgliedschaft ein Emblem.
5. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlich erklärtem Austritt mit sechsmonatiger Kündigungsfrist. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Bei Geschäftsaufgabe und bei Todesfall von natürlichen Personen erlöschen alle Rechte und Pflichten sofort. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

An Werbekampagnen können sich nur Mitglieder beteiligen, die entweder

- ab Gründungsdatum ihre Beiträge zahlen,
- bei einem späteren Eintritt in den Verein sich zur rückwirkenden Zahlung von drei Monatsbeiträgen bereit erklären, bzw. bei Nichtzahlung erst nach Ablauf einer dreimonatigen Wartefrist mitwirken können.

6. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in allen Aufgaben mit allen möglichen Auskünften zu unterstützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seiner fachlichen Qualifikation entsprechend bei der Lösung spezieller Aufgaben mitzuwirken. Das umfangreiche Aufgabengebiet des Vereins kann und soll nicht vom Vorstand allein bewältigt werden; es erfordert unbedingt die Teamarbeit.

8. Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einmal jährlich einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung in der lokalen Presse bekannt gegeben werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei finanziellen Beschlüssen muss jedoch ein 2/3-Mehrheitsbeschluss der Anwesenden erfolgen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Jahresbericht
2. Haushaltsplan
3. Jahresrechnung, Prüfungsbericht des Kassiers
4. Wahl der Revisoren (keine Mitglieder) und Entlastung des Kassiers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Alle drei Jahre Wahl des neuen Vorstandes
7. Behandlung von evtl. vorliegenden Anträgen

Die Punkte 8.4, 8.5 und 8.6 sind nur im Wahljahr Bestandteil der Tagesordnung.

Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn:

■ mindestens 20 % der Mitglieder schriftlichen Antrag mit Angabe von Gründen stellen, oder wenn es

■ der Vorstand für angebracht hält, vor wichtigen Entscheidungen die Meinung der Mitglieder zu hören, um ggf. gegenüber dem jeweiligen Verhandlungspartner einen Mehrheitsbeschluss vertreten zu können.

Über die Mitgliederversammlung sind jeweils Protokolle zu verfassen, die vom 1. bzw.

2. Vorsitzenden oder vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und ist mit dem Kalenderjahr identisch.

10. Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer speziellen Auflösungsversammlung erfolgen.

Der Auflösung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Vorhandenes Barvermögen und andere Vermögensteile werden der Stadt Töging zur gemeinnützigen Verwendung zugeführt.

Ende der Satzung

Töging am Inn, 19. November 1991